

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Stärkung der internationalen Positionierung Österreichs als attraktiver Hochschul- und Forschungsstandort.
- Ziel 2: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Hochschulen
- Ziel 3: Beitrag zur weiteren Steigerung der Attraktivität Österreichs als Zielland für Talente.
- Ziel 4: Aufbau eines nachhaltigen Bezugs zu Österreich
- Ziel 5: Beitrag zur Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung durch verstärkte internationale Kooperation und Vernetzung.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Errichtung des Übereinkommens über das Central European Exchange Programme for University Studies (CEEPUS IV)

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	-866	-908	-953	-1.000	-1.049	
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0	
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0	
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0	
Nettofinanzierung Gesamt	-866	-908	-953	-1.000	-1.049	

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Ziffer 2 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Staatsvertrag CEEPUS IV

Einbringende Stelle: BMBWF

Titel des Vorhabens: Übereinkommen über das Central European Exchange Programme for University Studies (CEEPUS IV)

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	24. Mai 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes. (Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mobilität von Studierenden, Lehrenden und des allgemeinen Hochschulpersonals sowie Internationalisierung von Studium und Lehre

Problemanalyse

Problemdefinition

Das CEEPUS III-Übereinkommen läuft mit 30. April 2025 aus. Um einen reibungslosen Übergang zu schaffen, muss das CEEPUS IV-Übereinkommen nahtlos anschließen. Das bedeutet ein Inkrafttreten mit 1. Mai 2025. Österreich spielt eine wichtige Rolle in der Region, pflegt enge Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft und Forschung mit den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und ist auch wichtiger Investor. CEEPUS trägt maßgeblich dazu bei, die vielfältigen wirtschaftlichen und wissenschaftspolitischen Interessen in der Region zu vertreten. CEEPUS wird als Plattform genutzt, um die Zielsetzungen des europäischen Hochschulraums im Rahmen der Netzwerke in der Region umzusetzen. Da nicht alle CEEPUS Mitgliedsländer volumnäßig gleichberechtigte Partner bei anderen europäischen Programmschienen sind, ist die Zusammenarbeit der Hochschulen und Vergabe von Stipendien innerhalb der CEEPUS Region auf Augenhöhe essentiell. Die Zahl der Netzwerke in technischen und naturwissenschaftlichen Bereichen (MINT) ist beachtlich. Mit CEEPUS IV soll diese Tendenz weiter steigen. Bei Nicht-Unterzeichnung des CEEPUS IV Übereinkommens würde Österreichs Reputation in der Region, die durch jahrzehntelange enge Kooperationen und viel Engagement im akademischen Bereich gezeichnet war, erheblich leiden. Studierende und Lehrende würden ihr Wissen nicht mehr nach Österreich tragen und österreichische Universitäten wichtige Netzwerkpartner verlieren.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der internationalen Positionierung Österreichs als attraktiver Hochschul- und Forschungsstandort.

Beschreibung des Ziels:

Eine mittel- und langfristige Präsenz/Kooperation österreichischer Studierender, Lehrender und Forschender an bestimmten Hochschulen in ausgewählten Ländern unterstützen .

Attraktive Studienangebote für internationale Studierende (z.B. durch Erhöhung des englischsprachigen Studienangebots).

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Errichtung des Übereinkommens über das Central European Exchange Programme for University Studies (CEEPUS IV)

Ziel 2: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Hochschulen

Beschreibung des Ziels:

Langfristige strategische Kooperationen (wie z.B. gemeinsame Studienprogramme, European Universities) und physische Mobilität tragen zur Stärkung der internationalen Vernetzung und Schwerpunktbildung im Bereich Forschung und Lehre bei – wobei neben Mittel-, Ost- und Südosteuropa, insbesondere Regionen außerhalb der EU adressiert werden sollen (mit klarer Abgrenzung zu EU-Programmschienen) . Vorgesehen ist eine stärkere Fokussierung der Mittel zu größeren Förderungslinien und damit die Erhöhung deren Sichtbarkeit und Wirksamkeit. In diesem Zusammenhang wäre die Antragstellung für und die Abwicklung von bestimmten Förderungen über die jeweiligen (Hochschul-)Einrichtungen, die deren strategische Ausrichtung unterstützt, zu prüfen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Errichtung des Übereinkommens über das Central European Exchange Programme for University Studies (CEEPUS IV)

Ziel 3: Beitrag zur weiteren Steigerung der Attraktivität Österreichs als Zielland für Talente.

Beschreibung des Ziels:

In der kommenden Periode wird mehr Gewicht auf die Heranführung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Wissenschafts- und Forschungsstandort Österreich gelegt. Förderungen sind so gestaltet, dass Österreich als attraktives Zielland für bestimmte Zielgruppen wahrgenommen wird, wobei diese in Abgrenzung zu anderen Programmen adressiert werden und in ihrer Ausgestaltung neben Internationalität auch Exzellenz als Kriterium beinhalten .

Maßnahmen könnten – komplementär zu Programmen anderer Agenturen - die Förderung von attraktiven Jahresstipendien oder Förderung ganzer MA/PhD-Studien (bis zu 48 Monate) in Österreich sein . Exzellenzanforderungen sowie die Ausrichtung auf ausgewählte Fachbereiche (bspw. MINT) und - wo relevant - gezielte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sind in der konkreten Ausgestaltung von Relevanz .

Verstärkte Investition in die fremdenrechtliche Begleitung von Incomings im akademischen Sektor ergänzen die Förderungen .

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Errichtung des Übereinkommens über das Central European Exchange Programme for University Studies (CEEPUS IV)

Ziel 4: Aufbau eines nachhaltigen Bezugs zu Österreich

Beschreibung des Ziels:

Dies bedeutet, mit Blick auf Effektivität und Effizienz, eine stärkere und langfristig angelegte Fokussierung und Vertiefung. Unter Nutzung der Synergien mit anderen Tätigkeiten/Angeboten des OeAD und in Kooperation mit anderen Partnern stehen stabile und nachhaltige Beziehungen (individuell wie institutionell) im Vordergrund, die mithilfe von Wissenschaftsdiplomatie stetig vertieft werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Errichtung des Übereinkommens über das Central European Exchange Programme for University Studies (CEEPUS IV)

Ziel 5: Beitrag zur Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung durch verstärkte internationale Kooperation und Vernetzung.

Beschreibung des Ziels:

Für die mittel- und langfristige Zusammenarbeit vor Ort werden verstärkt Mittel für den Aufbau/Ausbau und die Stärkung von Netzwerken sowie die Begleitung von Programmen eingesetzt. Im Fokus stehen die längerfristige Bindung von Fördernehmer/innen an Österreich sowie langfristig stabile und fächerübergreifende Verbindungen zwischen den Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen. Ebenso sollen Aktivitäten entlang der Ziele der HMIS 2030 und der FTI-Strategie gefördert werden. Die Stärkung der Netzwerke und Begleitung von Programmen soll vermehrt zu interinstitutionellen, regionalen, europäischen und internationalen (Wissenschafts- und Forschungs-) Projektanträgen führen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Errichtung des Übereinkommens über das Central European Exchange Programme for University Studies (CEEPUS IV)

Maßnahmen

Maßnahme 1: Errichtung des Übereinkommens über das Central European Exchange Programme for University Studies (CEEPUS IV)

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird ein Übereinkommen zwischen den CEEPUS Mitgliedsstaaten (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn) geschlossen, das mit 1. Mai 2025 in Kraft treten soll. Hierin wird der Rahmen der Zusammenarbeit festgelegt. Mittels Stipendien wird der Austausch von Studierenden, Lehrenden und Verwaltungspersonal innerhalb von universitären Netzwerken ermöglicht. Somit kann Wissenstransfer zwischen österreichischen Universitäten und CEEPUS Hochschulen stattfinden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der internationalen Positionierung Österreichs als attraktiver Hochschul- und Forschungsstandort.

Ziel 2: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Hochschulen

Ziel 3: Beitrag zur weiteren Steigerung der Attraktivität Österreichs als Zielland für Talente.

Ziel 4: Aufbau eines nachhaltigen Bezugs zu Österreich

Ziel 5: Beitrag zur Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung durch verstärkte internationale Kooperation und Vernetzung.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	4.776	866	908	953	1.000	1.049
davon Bund	4.776	866	908	953	1.000	1.049
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-4.776	-866	-908	-953	-1.000	-1.049
davon Bund	-4.776	-866	-908	-953	-1.000	-1.049
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	4.776	866	908	953	1.000	1.049
davon Bund	4.776	866	908	953	1.000	1.049
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-4.776	-866	-908	-953	-1.000	-1.049
davon Bund	-4.776	-866	-908	-953	-1.000	-1.049
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		866	908	953	1.000	1.049
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0
 Bedeckung erfolgt durch	 Betroffenes Detailbudget	 Aus Detailbudget	 2025	 2026	 2027	 2028
gem. BFG bzw. BFRG	310101 Zen		18	18	18	19
gem. BFG bzw. BFRG	310301 Pro		848	890	935	981
						1.030

Erläuterung zur Bedeckung:

Im Rahmen der Abteilung V/7 werden unter dem GB 31.03 die Transfermittel bereitgestellt.

Personalaufwand

Körperschaft	2025		2026		2027		2028		2029	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	13	0,10	13	0,10	13	0,1	14	0,10	14	0,10

Länder

Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	13	0,10	13	0,10	13	0,10	14	0,10	14	0,10

Körperschaft	in Tsd. €		2030		2031		2032		Aufwand	VBÄ
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ		
Bund	14	0,10	15	0,10	15	0,10				

Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME	14	0,10	15,00	0,10	15	0,10				

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025	2026	2027	2028	2029
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Umsetzung des Übereinkommens in Österreich	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2030	2031	2032
			VBÄ	VBÄ	VBÄ
Umsetzung des Übereinkommens in Österreich	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	0,1	0,1	0,1

Die Umsetzung des Übereinkommens in Österreich beinhaltet:

Vertretung Österreichs bei den Beamtentreffen

Vorbereitung der zweijährlichen Ministerkonferenzen

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	5	5	5	5	5
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	5,00	5,00	5	5	5

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2030	2031	2032
Bund	5	5	5
Länder			
Gemeinden			
Sozialversicherungsträger			
GESAMTSUMME	5	5	5

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	848	890	935	981	1.030
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	848	890	935	981	1.030

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2030	2031	2032
Bund	1.082	1.136	1.193
Länder			
Gemeinden			
Sozialversicherungsträger			
GESAMTSUMME	1.082	1.136	1.193

in €												
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	2025		2026		2027		2028		2029	
			Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.
Central CEEPUS Office	Bund	1	848.000,00		1	890.000,00		1	935.000,00	1	981.000,00	1 1.030.000,00

in €												
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	2030		2031		2032					
			Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.
Central CEEPUS Office	Bund	1	1.082.000,00		1	1.136.000,00		1,00	1.193.000,00			

Laut Artikel 5 Abs. 3 des gegenständlichen Übereinkommens finanziert Österreich das Central CEEPUS Office in Wien, was auch den Betrieb und die Weiterentwicklung der bestehenden CEEPUS Software für die Abwicklung der Mobilitäten beinhaltet.

Die im gegenständlichen Übereinkommen verlangte Mindestquote von 100 Stipendienmonaten (Artikel 1, Abs 6) ist in der OeAD_Finanzierungsvereinbarung und entsprechender WFA inkludiert.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
--------------------------------	---	---------------------------------

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.006
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.4.21.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 24.05.2023 08:57:53
WFA Version: 1.0
OID: 740
B2|D0